

**Verfügung der Gesundheitsdirektion
über die ab 1. Januar 1996 geltenden Taxen
in den kantonalen Krankenhäusern
(Änderung)**

(vom 10. April 2003)

Die Gesundheitsdirektion verfügt:

I. Die Verfügung der Gesundheitsdirektion über die ab 1. Januar 1996 geltenden Taxen in den kantonalen Krankenhäusern vom 30. November 1995 wird wie folgt geändert:

§ 4. Die Taxen für Personen, welche von einer Behörde (Strafuntersuchungs-, Strafvollzugs- und andere Behörden, Gerichte usw.) in die forensische Abteilung der Psychiatrischen Klinik Rheinau eingewiesen werden, betragen je Person und Tag für die Sicherheitsabteilung Fr. 1242, für den Massnahmenvollzug Fr. 639.

Patienten, die von Behörden (Strafuntersuchungs-, Strafvollzugs- und andere Behörden, Gerichte usw.) in eine andere psychiatrische Klinik eingewiesen werden oder sich in einer anderen psychiatrischen Klinik im Massnahmenvollzug befinden, werden die Grund- und Zusatztaxen für schweizerische Patienten der Allgemeinen Abteilung verrechnet.

II. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Gesundheitsdirektion
Diener